

Von: Thieme, Philipp [mailto:PThieme@KVBB.de]

Gesendet: Dienstag, 11. Mai 2021 15:32

An: Elsner, Florian <Elsner@busse-miessen.de>

Betreff: Informationen zur Zulassung eines MVZ eines kommunalen Gründers

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Elsner,

Sie baten um die Darlegung der wesentlichen Grundlagen der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung durch Medizinische Versorgungszentren (MVZ) in kommunaler Trägerschaft. Diese möchte ich Ihnen nachstehend gern übermitteln.

Zur Erbringung und Abrechnung von (ärztlichen) Leistungen an gesetzlich versicherten Patienten sind grundsätzlich nur die Teilnehmer an der vertragsärztliche Versorgung berechtigt.

An der vertragsärztlichen Versorgung können Ärzte und Einrichtungen ebenso grundsätzlich nur aufgrund eines Beschlusses des Zulassungsausschusses teilnehmen. Der Zulassungsausschuss ist ein paritätisch durch Vertreter der Ärzte und Krankenkassen besetztes Gremium.

Teilnahmeberechtigt sind insofern u.a. vom Zulassungsausschuss zugelassene MVZ, welche ihre Leistungen durch Ärzte erbringen, für die der Zulassungsausschuss bspw. eine öffentlich-rechtliche Anstellungsgenehmigung erteilt hat.

Die wesentlichen gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung von MVZ, nach denen sich der Zulassungsausschuss zu richten hat, finden sich u.a. in § 95 SGB V. Sie sollen nachfolgend in Auszügen ausführlicher beleuchtet werden:

In § 95 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB V heißt es zunächst grundlegend: „Medizinische Versorgungszentren sind ärztlich geleitete Einrichtungen, in denen Ärzte, die in das Arztregister nach Absatz 2 Satz 3 eingetragen sind, als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind. Der ärztliche Leiter muss in dem medizinischen Versorgungszentrum selbst als angestellter Arzt oder als Vertragsarzt tätig sein; er ist in medizinischen Fragen weisungsfrei.“

Hiernach kann ein MVZ gegründet werden, wenn an dessen Vertragsarztsitz mindestens zwei in das Arztregister eingetragene Ärzte halbtags vertragsärztlich (= GKV-Patienten behandelnd) tätig sind. Halbtags bedeutet für den als ärztlichen Leiter benannten Arzt einen Umfang der vertragsärztlichen Tätigkeit von mind. 20 Std./Wo. Aufgrund der zu erfüllenden Sprechstundenverpflichtung hat der für die Zulassung des MVZ mindestens erforderliche zweite Arzt nicht weniger als 12,5 Std./Wo. vertragsärztlich im MVZ tätig zu sein.

§ 95 Abs. 1a Satz 1 SGB V formuliert einen abschließenden Katalog möglicher MVZ-Gründer: „Medizinische Versorgungszentren können von zugelassenen Ärzten, von zugelassenen Krankenhäusern, von Erbringern nichtärztlicher Dialyseleistungen nach § 126 Absatz 3, von anerkannten Praxisnetzen nach § 87b Absatz 2 Satz 3, von gemeinnützigen Trägern, die aufgrund von Zulassung oder Ermächtigung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, oder von Kommunen gegründet werden.“ Juristisch fallen unter den Begriff „Kommune“ zwanglos Gebietskörperschaften, wie Gemeinden, Städte und Landkreise. Diese sind zur MVZ-Gründung berechtigt.

Einen weiteren abschließenden Katalog gibt § 95 Abs. 1a Satz 3 SGB V für die mögliche Rechtsform der Trägergesellschaft eines MVZ vor: „Die Gründung eines medizinischen Versorgungszentrums ist nur in der

Rechtsform der Personengesellschaft, der eingetragenen Genossenschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder in einer öffentlich rechtlichen Rechtsform möglich.“

Wird zulässigerweise bspw. eine GmbH als Trägergesellschaft gewählt, so bestimmt § 95 Abs. 2 S. 6 SGB V zudem, dass seitens des Gesellschafters / der Gesellschafter der Träger-GmbH Sicherheiten zu leisten sind:

„Für die Zulassung eines medizinischen Versorgungszentrums in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist außerdem Voraussetzung, dass die Gesellschafter entweder selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen oder andere Sicherheitsleistungen nach § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Forderungen von Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen gegen das medizinische Versorgungszentrum aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit abgeben; dies gilt auch für Forderungen, die erst nach Auflösung des medizinischen Versorgungszentrums fällig werden.“

Im KV-Bezirk Brandenburg ist die Stellung von selbstschuldnerischen Bürgschaftserklärungen für MVZ-Träger-GmbH bisher die absolute Regel. Als Hinweis: Aktuell in Brandenburg zugelassene MVZ in Trägerschaft kommunaler GmbH haben der selbstschuldnerischen Bürgschaftserklärung einen Genehmigungsbescheid der Kommunalaufsicht beigelegt. Die übrigen Varianten der Stellung der Sicherheitsleistungen sind selbstverständlich nicht ausgeschlossen. Es sei nur vorsorglich auf einen möglicherweise längeren Abstimmungsprozess mit den beteiligten Landesverbänden der Kranken- und Ersatzkassen sowie der KVBB über deren konkrete Höhe hingewiesen, der die Zulassung des MVZ verzögern kann.

Sind die Antragsformulare vollständig eingereicht und die vorstehenden gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen eingehalten und liegen auch die vertragsarztrechtlichen Voraussetzungen für die Teilnahme der mindestens erforderlichen zwei Ärzte vor, steht einer positiven Entscheidung des zur Entscheidung berufenen Zulassungsausschusses grundsätzlich nichts im Wege.

Die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wird Sie, im Rahmen Ihrer Ressourcen, frühzeitig auf erkannte Bedenken hinweisen, Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme oder Anpassung der Anträge geben und Ihren Antrag insofern begleiten.

Bitte berücksichtigen Sie für Ihre Planungen, dass zwischen Antragstellung und eigentlicher Zulassung des MVZ, auch bei weniger komplexen Sachverhalten, ein halbes Jahr liegen kann.

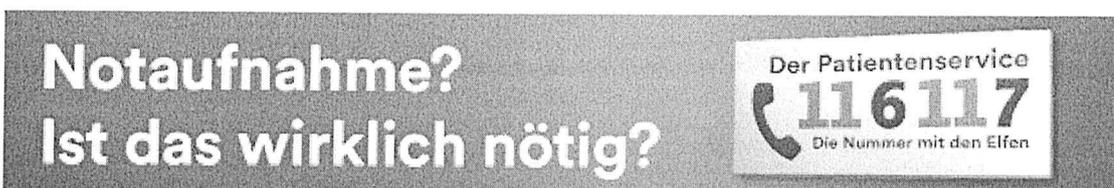
Mit freundlichen Grüßen

Philipp Thieme

Leiter Geschäftsstelle Zulassungsausschuss
Unternehmensbereich 4 - Qualitätssicherung / Sicherstellung

Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR)

Telefon: +49 331 2309-330
Telefax: +49 331 2309-383
E-Mail: PThieme@KVBB.de
Internet: www.kvbb.de



**Notaufnahme?
Ist das wirklich nötig?**

Der Patientenservice
116117
Die Nummer mit den Elfen

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die KVBB (Art. 13 und 14 DSGVO) können Sie unter <http://www.kvbb.de/datenschutz> einsehen.